

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.02.1985

7.30.06 Nr. 1

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe vom 6. Februar 1985 in der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 21.01.2004

Fassungsinformationen

11. Änderungsfassung: verabschiedet vom Fachbereichsrat am 22.06.2016

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

| | FB | Genehmigung HMWK | ABl./StAnz. | Seite |
|--------------|-------------|-----------------------|-------------|-------|
| DPO | 06.02.1985; | 23.04.1986; | 31.05.1986 | 261 |
| 1. Änderung | 29.01.1986; | 15.10.1986; | 31.12.1986 | 931 |
| 2. Änderung | 03.12.1986; | 10.02.1987; | 31.03.1987 | 222 |
| 3. Änderung | 12.12.1990; | 26.03.1991; | 15.05.1991 | 363 |
| 4. Änderung | 01.12.1993; | 30.08.1994; | 04.09.1995 | 2825 |
| 5. Änderung | 03.07.1995; | 14.11.1995; | 05.02.1996 | 529 |
| 6. Änderung | 29.11.1995; | 10.06.1996 | 19.08.1996 | 2572 |
| 7. Änderung | 22.01.1997; | 26.08.1997 | 08.10.1997 | 3228 |
| 8. Änderung | 15.12.1999; | 07.08.2000 | 06.11.2000 | 3629 |
| 9. Änderung | 24.04.2002 | 29.10.2002 | 06.01.2003 | 16 |
| 10. Änderung | 21.01.2004 | 07.06.2004 | 13.09.2004 | 2891 |
| 11. Änderung | 22.06.2016 | Präsidium: 13.09.2016 | - | - |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Fassungsinformationen | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen..... | 1 |
| § 1 Zweck der Prüfung | 4 |
| § 2 Diplomgrad..... | 4 |
| § 3 Prüfungen, Studiendauer | 4 |
| § 4 Prüfungsausschuß | 4 |
| § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen..... | 4 |
| § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen..... | 5 |

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 2 |
|---|------------|---------------|------|

| | |
|---|----|
| § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 5 |
| II. DIPLOM-VORPRÜFUNG..... | 6 |
| § 8 Zulassung..... | 6 |
| § 9 Zulassungsverfahren..... | 6 |
| § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung..... | 6 |
| § 11 Mündliche Prüfungen..... | 7 |
| § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen..... | 7 |
| § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung..... | 8 |
| § 14 Zeugnis..... | 8 |
| III. DIPLOMPRÜFUNG..... | 8 |
| § 15 Art und Umfang der Prüfung..... | 8 |
| § 16 Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit)..... | 9 |
| § 17 Diplomarbeit..... | 9 |
| § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit..... | 10 |
| § 19 Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung..... | 10 |
| § 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen..... | 10 |
| § 21 Zusatzfach..... | 10 |
| § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen..... | 11 |
| § 23 Freiversuch..... | 11 |
| § 24 Wiederholung der Prüfung..... | 11 |
| § 25 Zeugnis..... | 11 |
| § 26 Diplom..... | 11 |
| IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 12 |
| § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung..... | 12 |
| § 28 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 12 |
| § 29 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen..... | 12 |
| § 30 Entziehung des Diploms..... | 12 |
| § 31 Inkrafttreten..... | 12 |
| § 32 Übergangsbestimmungen..... | 12 |
| § 33 Aufhebung des Studiengangs und Außerkrafttreten..... | 13 |
| ANLAGE 1..... | 14 |
| ANLAGE 2..... | 15 |
| A. Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung..... | 15 |
| B. Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung..... | 15 |
| A.: Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung..... | 15 |
| Prüfungsanforderungen: Methodenlehre..... | 15 |
| Prüfungsanforderungen: Allgemeine Psychologie..... | 16 |
| Prüfungsanforderungen: Entwicklungspsychologie..... | 16 |
| Prüfungsanforderungen: Differentielle Psychologie..... | 16 |
| Prüfungsanforderungen: Sozialpsychologie..... | 17 |

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 3 |
|---|------------|---------------|------|

| | |
|---|----|
| Prüfungsanforderungen: Biologie | 17 |
| Prüfungsanforderungen: Physiologie | 18 |
| B.: Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung | 18 |
| Prüfungsstoff: Pädagogische Psychologie | 18 |
| Prüfungsanforderungen: Klinische Psychologie | 19 |
| Prüfungsanforderungen: Arbeits- und Organisationspsychologie | 19 |
| Prüfungsanforderungen: Neurowissenschaftliche Psychologie | 20 |
| Prüfungsanforderungen: Rechtspsychologie..... | 20 |
| Prüfungsanforderungen: Psychologische Diagnostik | 20 |
| Prüfungsanforderungen: Psychopathologie | 21 |
| ANLAGE 3 | 22 |
| Studienelement Rechtswissenschaft..... | 23 |
| Studienelement Politikwissenschaft..... | 23 |
| Studienelement Soziologie | 23 |
| Studienelement Erziehungswissenschaft | 24 |
| Studienelement Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt: Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik..... | 24 |
| Studienelement Geschichtswissenschaften | 24 |
| Studienelement Kunstgeschichte | 25 |
| Studienelement Grundlagen der Angewandten Informatik..... | 25 |
| Studienelement Geographie..... | 25 |
| Studienelement Biologie | 25 |
| Studienelement Medizin für Psychologen..... | 26 |
| Studienelement Deutsche Philologie | 26 |
| Studienelement Philosophie..... | 26 |
| Studienelement Betriebswirtschaftslehre..... | 27 |
| Studienelement Musikwissenschaft..... | 27 |

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 4 |
|---|------------|---------------|------|

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – den akademischen Grad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom- Psychologin“ (abgekürzt „Dipl.- Psych.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (156 SWS). Der Fachbereich gestaltet den Studiengang im Fach Psychologie so, daß die Diplom- Vorprüfung nach dem vierten und die Diplom-Hauptprüfung im neunten Studiensemester abgelegt werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Prüfungsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Professorinnen oder Professoren sein müssen, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören dem Fachgebiet Psychologie an und werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für die zwei weiteren Professoren oder Professorinnen, die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter und den Studenten oder die Studentin wird auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Der oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin, die zwei weiteren Professorinnen oder Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Studentin oder der Student und deren Stellvertreterin und dessen Stellvertreter werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Kandidaten oder Kandidatinnen werden von den betreffenden Gruppen vorgeschlagen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses in eigener Zuständigkeit. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die Durchführung einzelner Aufgaben übertragen

(6) Bei Einspruch gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung dem oder den Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, entpflichtete Professorinnen / Professoren, Professorinnen / Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Ist dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich, sind zu Abnahme von Prüfungen auch wissenschaftliche Assistentinnen / Assistenten, soweit sie Aufgaben nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Hessischen

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 5 |
|---|------------|---------------|------|

Hochschulgesetzes wahrnehmen, und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 77 Absatz 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 78 befugt. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer für ein Fach vorhanden, dann ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zu geben, eine oder einen von diesen als Prüferin oder Prüfer vorzuschlagen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der individuellen Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor Beginn der Prüfungen bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüferinnen oder Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatin beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienzeiten werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Übrigen sollte bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang bestanden haben, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der einzelnen Prüfungsleistungen ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorlage des amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat oder die Kandidatin

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 6 |
|---|------------|---------------|------|

von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Studiennachweise vorlegt, die in der Anlage 1 (1) dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, 2. eine Darstellung des Bildungsganges, 3. die Studienbescheinigung, 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, 5. eine Aufstellung der gemäß § 5 Abs. 2 vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.

(3) Für die Zulassung zur vorgezogenen Prüfung in Physiologie oder Biologie entfällt die Vorlage der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Studiennachweise.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat soll das letzte Semester vor Beginn der Diplom-Vorprüfung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender im Diplomstudiengang Psychologie an der Justus- Liebig-Universität Gießen eingeschrieben gewesen sein.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und er oder sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung in den folgenden Fächern:

1. Methodenlehre
2. Allgemeine Psychologie

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 7 |
|---|------------|---------------|------|

3. Entwicklungspsychologie
4. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
5. Sozialpsychologie
6. Biologie in den für Psychologen bedeutsamen Ausschnitten
7. Physiologie in den für Psychologen bedeutsamen Ausschnitten

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus der Aufstellung, die als Anlage Nr. 2 dieser Prüfungsordnung abgedruckt ist.

(4) Der Wechsel des Prüfungsmodus kann vom Prüfer oder von der Prüferin beantragt werden. Der Prüfungsausschuss muss der Änderung zustimmen. Bei einer schriftlichen Prüfung beträgt die Prüfungszeit höchstens 120 Minuten.

(5) Die Prüfungen in den Fächern Biologie und Physiologie können frühestens nach dem 2. Fachsemester abgelegt werden.

(6) Die gesamte Prüfung soll nach acht Wochen und muß nach zehn Wochen abgeschlossen sein.

(7) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt; zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers können die Prüfungen in den Fächern Biologie und Physiologie auch als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Eine Prüfungsgruppe besteht aus maximal 5 Kandidaten oder Kandidatinnen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer hat wesentliche Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer oder der Prüferin und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer unterzeichnet. Vor der Festlegung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer den Beisitzer oder die Beisitzerin. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin und für jedes Prüfungsfach mindestens 25, höchstens 40 Minuten, für das Fach Allgemeine Psychologie und das Fach Methodenlehre mindestens 50, höchstens 70 Minuten.

(3) Zur mündlichen Prüfung können Studierende des Fachbereichs Psychologie als Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Studierende, die sich zum gleichen Prüfungstermin gemeldet haben, sind als Zuhörer oder Zuhörerinnen nicht zugelassen. Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin festgelegt. Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 im Bereich von 1,0 bis 4,0 vergeben werden.

1 = sehr gut (1,0 - 1,3) = eine hervorragende Leistung;

2 = gut (1,7 - 2,3) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend (2,7 - 3,3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend (3,7 - 4,0) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend (> 4,0) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 8 |
|---|------------|---------------|------|

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Faktoren mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Note im Fach Allgemeine Psychologie zählt vierfach, die Noten in den Fächern Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Methodenlehre zählen doppelt, die Noten in den Fächern Biologie und Physiologie zählen einfach. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3: „ausreichend“

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Monat stattfinden, sie muß spätestens nach Ablauf von vier Monaten abgelegt sein.

(3) Eine zweite Wiederholung in mehr als zwei Fächern ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom- Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Einzelprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 15 Art und Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. der Diplomarbeit
2. der schriftlichen Bearbeitung einer konkreten diagnostischen Fragestellung (Klausurarbeit) und den mündlichen Prüfungen in drei der unter a) bis d) aufgeführten Fächern:
 - a) Pädagogische Psychologie
 - b) Klinische Psychologie
 - c) Arbeits- und Organisationspsychologie
 - d) Neurowissenschaftliche Psychologie sowie den mündlichen Prüfungen in
 - e) Psychologische Diagnostik
 - f) Psychopathologie

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 9 |
|---|------------|---------------|------|

- g) in einem der in der Anlage Nr. 3 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Wahlpflichtfächern außerhalb der Psychologie.
- h) Anstelle eines der unter g) (Anlage Nr. 3) aufgeführten Wahlpflichtfächer kann das Fach Rechtspsychologie gewählt werden.

§ 16 Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit)

- (1) Zum ersten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine gemäß § 6 Absatz 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Justus- Liebig-Universität Gießen absolviert hat,
 4. einen Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Einführung in die elektronische Datenverarbeitung“ vorlegen kann.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. (3) § 9 gilt entsprechend.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, in einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem oder ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit soll eine empirische Arbeit sein.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem im Fach Psychologie in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Professor sowie außerplanmäßigen Professorin oder außerplanmäßigen Professor vergeben und betreut werden. Entpflichtete Professoren oder Professorinnen und Professoren oder Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen können die Diplomarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und Bewertung der Arbeit sichergestellt ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs ausgeführt werden. In diesem Falle kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine auswärtige Professorin oder einen auswärtigen Professor als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit bestimmen, wenn ein Professor oder Professorin des Fachs Psychologie als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin zur Verfügung steht.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (5) Das Thema der Arbeit darf erst nach der Zulassung zum ersten Teil der Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Themenerteilung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die festgesetzte Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu sechs Monaten verlängern. Verzögerungen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu verantworten haben, werden auf die Frist nicht angerechnet.
- (7) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung beizuheften, in welcher der Kandidat oder die Kandidatin versichert, daß er seine oder sie ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

| | | | |
|---|------------|---------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 10 |
|---|------------|---------------|-------|

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer oder der Betreuerin, sowie einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin benennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit durch die beiden Gutachter oder Gutachterinnen wird das arithmetische Mittel gebildet und analog den Richtlinien § 12 (3) und (4) verfahren.

§ 19 Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. praktisch-psychologische Tätigkeiten von in der Regel je 6-wöchiger, insgesamt jedenfalls 12-wöchiger Dauer an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen in der Regel unter Aufsicht einer Diplompsychologin oder eines Diplompsychologen, abgeleistet hat. Eines der beiden Praktika soll ein klinisches Praktikum sein. Über die Anerkennung einer längeren praktischen Tätigkeit in einem der Psychologie nahestehenden Arbeitsgebiet, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. den ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat,
3. das Wahlfach gemäß Anlage 3 angibt,
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 (3) vorlegen kann,
5. vier Fachsemester nach bestandener Diplom-Vorprüfung Psychologie studiert hat. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann auch eine Zulassung zur Prüfung nach drei Fachsemestern erfolgen.

Das Wahlpflichtfach kann wahlweise bereits nach dem dritten Semester nach der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden, wenn die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 Absatz 3 des jeweiligen Wahlpflichtfaches vorgelegt werden.

(2) § 8 Absatz 2 bis 4 und § 9 gelten entsprechend.

§ 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden eines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt sechs Stunden.

(3) Die schriftliche Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die schriftliche und mündliche Prüfung gilt § 10, Absatz 5, für die mündliche Prüfung gelten § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 und 3 entsprechend. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25, höchstens 40 Minuten.

§ 21 Zusatzfach

(1) Auf Antrag kann die Kandidatin oder der Kandidat bei der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in höchstens zwei zusätzlichen Fächern geprüft werden. Es können nur Fächer gewählt werden, in denen der Kandidat oder die Kandidatin in der Diplomprüfung oder einer anderen akademischen Abschlußprüfung noch nicht geprüft worden ist. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Für die Durchführung, Wiederholung und Bewertung der Prüfung gelten §§ 19, 22 und 23 entsprechend.

| | | | |
|---|------------|---------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 11 |
|---|------------|---------------|-------|

(3) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 12 Absatz 1, Satz 2 und 3. Für die Festlegung der Gesamtnote gilt: Die Diplomarbeit zählt zweifach, die Klausurarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließlich Wahlpflichtfach zählen einfach.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und jede der übrigen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Wenn die Diplomarbeit und sämtliche übrigen Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ bewertet worden sind, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag dreier Prüfer oder Prüferinnen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23 Freiversuch

(1) Erfolgt die Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung spätestens im 9. Fachsemester, so gilt jede erstmals in der dazugehörigen Prüfungsperiode unternommene Fachprüfung als Freiversuch.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene sowie eine nicht bestandene mündliche Fachprüfung kann nach Abschluss der Gesamtprüfung innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Die Klausurprüfung kann in der nächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Wurde im Rahmen des Freiversuchs mehr als eine mündliche Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht bestanden, gilt der gesamte Freiversuch als nicht unternommen.

(4) Studienzeiten im Ausland sowie Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitraums für den Freiversuch nach Abs. 1 nicht angerechnet. Zeiten, die für Gremienarbeit in der Universität aufgewendet wurden, werden in dem Umfang angerechnet, in dem sie für die Verlängerung des Studiums ursächlich waren. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung (Diplomarbeit, schriftliche Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung erfolgt zur nächsten Prüfungsperiode, sie muß spätestens zur übernächsten Prüfungsperiode (nach Ablauf eines Jahres) abgelegt sein. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine zweite Wiederholung in mehr als zwei Fächern ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Klausur zählt als ein eigenes Prüfungsfach.

(2) Eine Rückgabe des Themas der neu zu erstellenden Diplomarbeit (§ 17, Absatz 5) ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Zeugnis

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomarbeit bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. § 21 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ beurkundet.

| | | | |
|---|------------|---------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 12 |
|---|------------|---------------|-------|

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuß. Hilft er der Beschwerde nicht ab, erläßt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30 Entziehung des Diploms

Die Entziehung des Diploms richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Psychologiestudium nach dem 31. Dezember 1992 begonnen haben, müssen alle Prüfungen nach der vorliegenden Prüfungsordnung ablegen. In einzelnen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über diesen Zeitpunkt hinaus eine Ausnahme gewähren.

| | | | |
|---|------------|---------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 13 |
|---|------------|---------------|-------|

(2) Studierende und Studienortwechsler oder Studienortwechslerinnen, die in der Diplom-Vorprüfung keine Prüfung im Fach Sozialpsychologie gemacht haben, und die Diplom-Hauptprüfung nach dieser Ordnung ablegen, müssen diese Teilprüfung vor der Zulassung zum 2. Teil der Diplom-Hauptprüfung absolvieren. In diesem Fall wird die Teilprüfung in Sozialpsychologie unter entsprechender Anwendung der Vorschriften, die die Prüfung in diesem Fach im Rahmen der Diplom- Vorprüfung in der vorliegenden (neuen) Prüfungsordnung regeln, abgenommen. Über das Ergebnis dieser Teilprüfung wird eine schriftliche Bescheinigung als Beilage zum Zeugnis der Diplom-Vorprüfung mit einem Hinweis auf die vorliegende (neue) Prüfungsordnung ausgestellt.

§ 33 Aufhebung des Studiengangs und Außerkräftreten

(1) Prüfungen einschließlich ihrer Wiederholungen können letztmalig im Wintersemester 2016/17 abgelegt werden. Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 ist der Studiengang ohne weitere Berücksichtigung von Härtefällen oder Prüfungsrücktritten endgültig aufgehoben.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 tritt diese Ordnung außer Kraft.

ANLAGE 1

zur Diplomprüfungsordnung für das Studium der Psychologie

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Studiennachweise zu erbringen:

1. Leistungsnachweise in den folgenden Veranstaltungen
 - a) Beobachtungspraktikum
 - b) Experimentelles Praktikum I
 - c) Experimentelles Praktikum II
 - d) Statistik I
 - e) Statistik II
 - f) Testkonstruktion und Testtheorie I
 - g) je einer Übung oder einem Seminar in den Fächern
 - aa) Allgemeine Psychologie
 - bb) Entwicklungspsychologie
 - cc) Sozialpsychologie
 - dd) Differentielle Psychologie.
2. Der Nachweis über die erfolgreiche schriftliche Bearbeitung einer Semesterarbeit.
3. Bescheinigung über die Ableistung von mindestens 20 Versuchspersonenstunden, in denen Erfahrungen mit typischen Situationen und Verfahren psychologischer Datenerhebung zu sammeln sind.

(2) Für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) ist ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Einführung in die elektronische Datenverarbeitung“ zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeit und mündliche Prüfungen) sind Leistungsnachweise in den folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

1. Testkonstruktion und Testtheorie II
2. Multivariate Datenanalyse
3. Diagnostische Verfahren
4. Diagnostisches Praktikum
5. Diagnostisches Fallseminar
6. je zwei Seminare bzw. Übungen aus jenen drei Fächern, die für eine Fachprüfung in der Diplomprüfung aus den folgenden vier Fächern ausgewählt worden sind:
 - a) Pädagogische Psychologie
 - b) Klinische Psychologie
 - c) Arbeits- und Organisationspsychologie
 - d) Neurowissenschaftliche Psychologie.

7. Wenn das Fach Rechtspsychologie anstelle des Wahlpflichtfaches gewählt wird, sind drei Leistungsnachweise aus der Rechtspsychologie und ein Leistungsnachweis aus der Kriminologie zu erbringen.

ANLAGE 2

A. Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

Methodenlehre

Allgemeine Psychologie

Entwicklungspsychologie

Differentielle Psychologie

Sozialpsychologie

Biologie

Physiologie

B. Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung

Pädagogische Psychologie

Klinische Psychologie

Arbeits- und Organisationspsychologie

Neurowissenschaftliche Psychologie

Psychologische Diagnostik

Psychopathologie

A.: Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsanforderungen: Methodenlehre

1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen: Allgemeine Methodenlehre

- a) Grundbegriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie
- b) Mathematische und logische Grundlagen wissenschaftlicher Methodik
- c) Historischer Abriß wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Ansätze und Schulen in der Psychologie

2. Fachinhaltliche Grundlagen der Methodenlehre

- a) Allgemeine Versuchsplanung
- b) Deskriptive Statistik
- c) Inferenzstatistik
- d) Meßtheorie und Meßmodelle
- e) Testtheorie und Testkonstruktion

3. Spezielle Kenntnisse der psychologischen Methodik

- a) Psychologische Versuchsplanung
- b) Uni- und multivariate Statistik
- c) Entscheidungsstatistik
- d) Meßtechniken (Stimuluskalierung)
- e) Testkonstruktion (Personenskalierung)
- f) EDV (operativer Betrieb, Statistikprogramme, Simulation)

Prüfungsanforderungen: Allgemeine Psychologie

1. Methodologische, methodische und historische Grundlagen

- a) Grundkenntnisse psychologischer Untersuchungsmethodologie und methoden im Bereich der Allgemeinen Psychologie
- b) Kenntnisse über die historische Entwicklung im Fach Allgemeine Psychologie

2. Fachinhaltliche Grundlagen der Teilgebiete der Allgemeinen Psychologie

- a) Wahrnehmungspsychologie
- b) Gedächtnis- und Lernpsychologie
- c) Denkpsychologie
- d) Motivationspsychologie

3. Spezielle Kenntnisse von Methoden, Theorien und Resultaten der Teilgebiete der Allgemeinen Psychologie

- a) Wahrnehmungspsychologie
- b) Gedächtnis- und Lernpsychologie
- c) Denkpsychologie
- d) Motivationspsychologie

Prüfungsanforderungen: Entwicklungspsychologie

1. Theoretische und fachmethodische Grundlagen

- a) Grundbegriffe, Fragestellungen und Geschichte der Entwicklungspsychologie
- b) Modelle und Theorien zur Entwicklung verhaltens- und sozialwissenschaftlicher Bezüge
- c) Analyse von Veränderungen über die Lebensspanne

2. Fachinhaltliche Grundlagen

- a) Entwicklungsprozesse und -systeme
- b) Entwicklung nach Lebensperioden
- c) Entwicklung in Funktionsbereichen
- d) Entwicklungskontexte
- e) Kulturelle und historische Vergleiche
- f) Anwendungsperspektiven

3. Spezielle Kenntnisse in den Methoden der Entwicklungspsychologie

- a) Beobachtung, Interview, Entwicklungstests
- b) Experiment und Intervention
- c) Untersuchungspläne (Querschnitt, Längsschnitt, Sequenzpläne)
- d) Auswertungsverfahren (korrelative Kausalanalyse, Veränderungsmessung, Überprüfung formaler Modelle)

Prüfungsanforderungen: Differentielle Psychologie

1. Theoretische und fachmethodische Grundlagen

- a) Gegenstand, Ziele und Ansätze der Differentiellen Psychologie
- b) Theorie der Eigenschaft, Arten von Variablen und ihre Verteilungen
- c) Übersicht über Theorien und Auswertungsansätze der Differentiellen Psychologie

2. Fachinhaltliche Grundlagen

- a) Interindividuelle Differenzen aufgrund biologischer und umweltbedingter Unterschiede
- b) Einzelne Persönlichkeitskonstrukte einschließlich Intelligenz und ihre biologischen Korrelate
- c) Einzelne Theorien und Modelle

3. Spezielle Kenntnisse in den Methoden der Differentiellen Psychologie

- a) Erhebungsmethoden und deren Gütekriterien
- b) Verschiedene Korrelationstechniken
- c) Grundzüge der Faktorenanalyse
- d) Erfassung von Konstanz und Veränderung
- e) Methoden zur Differenzierung von Anlage und Umwelteinflüssen

Prüfungsanforderungen: Sozialpsychologie

1. Grundlagen und Theorien der Sozialpsychologie

- a) Grundbegriffe und Fragestellungen der Sozialpsychologie
- b) Theorien der Sozialpsychologie
- c) Grundkenntnisse in sozialwissenschaftlicher Methodik

2. Fachinhaltliche Grundlagen in folgenden Teilbereichen der Sozialpsychologie

- a) Soziale Kognition
- b) Interaktion und Kommunikation
- c) Gruppenprozesse
- d) Aktuelle Anwendung der Sozialpsychologie

3. Spezielle Kenntnisse in den Methoden der folgenden Teilbereiche der Sozialpsychologie

- a) Fragebogenverfahren (Einstellungs- und Persönlichkeitstests)
- b) Interaktions- und Kommunikationsanalyse
- c) Nonreaktive Methoden
- d) Spezielle Methoden aus den vorausgehenden Teilbereichen

Prüfungsanforderungen: Biologie

1. Theoretische und fachmethodische Grundlagen

- a) Grundbegriffe und Fragestellungen der allgemeinen Biologie und Genetik
- b) Biologische Theorien und deren Begründer
- c) Grundkenntnisse in allgemeiner Biologie

2. Fachinhaltliche Grundlagen in folgenden Teilbereichen der Biologie

- a) Die Zelle als Grundelement des Lebens
- b) Fortpflanzung und Sexualität der Organismen
- c) Die Vererbung der Organismen
- d) Die Evolution der Organismen

3. Spezielle Kenntnisse in den folgenden Teilbereichen der Biologie

- a) Das Gen
- b) Die Nucleinsäure

- c) Das Chromosom
- d) Das Genom

Prüfungsanforderungen: Physiologie

1. Neurophysiologie

- a) Grundbegriffe der Signalbildung und Signalverarbeitung. Erregungsbildung und Erregungsleitung, Synapsen und zentrale Integration, neuronale Verschaltungen.
- b) Sensomotorik. Spinalmotorik und Reflexe, Körperhaltung und Stellung, Programmgestaltung und Kontrolle der Zielmotorik
- c) Allgemeine und spezielle Sinnesphysiologie. Transducerprozesse und Adaption an Rezeptoren, Grundbegriffe der Psychophysik, Bau und Funktion spezieller Sinnesorgane
- d) Höhere Leistung des ZNS. Bewußtsein, Sprache, Lernen, Gedächtnis
- e) Vegetatives Nervensystem. Zentrale und periphere Organisation, Interaktion verschiedener vegetativer Funktionen, somato-vegetative Reaktionen.

2. Vegetative Physiologie

- a) Grundbegriffe biologischer Regelmechanismen
- b) Aufbau und Funktion des Blutes
- c) Mechanik und Dynamik des Herz-Kreislauf-Systems. Blutdruckregelung
- d) Atmungsmechanik, Atemantriebe
- e) Niere, Regulation des Wasser- und Elektrolythaushalts
- f) Verdauung, Stoffwechsel
- g) Allgemeine und spezielle Endokrinologie

B.: Prüfungsanforderungen der Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung

Prüfungstoff: Pädagogische Psychologie

1. Praxisbezogene und fachmethodische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

- a) Geschichte pädagogischer Konzeptionen und ihrer anthropologischen Grundlagen
- b) Methoden pädagogisch-psychologischer Forschung
- c) Anwendungsbereiche der Pädagogischen Psychologie

2. Fachinhaltliche Grundlagen

- a) Instruktionspsychologie
- b) Erziehungspsychologie
- c) Soziale und organisatorische Rahmenbedingungen von Erziehung und Instruktion

3. Vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse aus zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche:

- a) Psychologische Beratung
- b) Psychologie der Lernbehinderung
- c) Psychologie der geistigen Behinderung
- d) Psychologie der Sprache
- e) Verhaltensstörungen

- f) Lernstörungen u.a. als Wahlpflichtbereich angebotene Inhalte

Prüfungsanforderungen: Klinische Psychologie

1. Theoretische und fachmethodische Grundlagen

- a) Überblick über Grundbegriffe und Fragestellungen der Klinischen Psychologie
- b) Anwendungsgebiete der klinischen Psychologie
- c) Methodik der klinisch-psychologischen Forschung
 - empirische und experimentelle Methoden
 - allgemeine und klinische Psychophysiologie (Meßmethoden, Parametrisierung, Anwendungsbereiche)

2. Fachinhaltliche Grundlagen

- a) Symptomatologie (Grundkenntnisse über die wichtigsten Störungsfunktionen, deren Ätiologie, Pathogenese und Behandlungsmethoden samt Grundkenntnissen über Erklärungsansätze aus benachbarten Fächern)
- b) Psychologische Behandlungsmethoden (fachinhaltliche Grundlagen der wichtigsten psychotherapeutischen Verfahren, ihrer theoretischen Konzepte, klinische Effektivität und Integration)

3. Spezielle Kenntnisse

- a) Spezielle Kenntnisse über eine Forschungsmethode (inklusive Psychophysiologie)
- b) Spezielle Kenntnisse über ein psychologisches Behandlungsverfahren

Prüfungsanforderungen: Arbeits- und Organisationspsychologie

1. Praxisbezogene und fachmethodische Grundlagen

- a) Grundbegriffe und Fragestellungen der Gebiete der Arbeits- und Organisationspsychologie: Arbeits-, Personal-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
- b) Grundkenntnisse der Methoden in den unter a) genannten Bereichen
- c) Bezüge zwischen Praxisfragen und wissenschaftlichen Fragen in den unter a) genannten Bereichen herstellen.

2. Fachinhaltliche Grundlagen der Bereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie:

- a) Arbeitspsychologie und Ergonomie (Motivation, Arbeitshandeln und Performanz, Arbeitszufriedenheit und Emotion, Stress, Schichtarbeit, Fehler, Sicherheit, neue Techniken, Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung)
- b) Personalpsychologie (Human Resource Management einschließlich Personalentwicklung, Personalauswahl, Leistungsbeurteilung, Sozialisation und Training)
- c) Organisationspsychologie (Verbindung von Individuum-Organisation, Gruppen, Konflikte, Macht/Netzwerke, Führung, Organisationsstruktur, Organisationsdynamik, Organisationskultur und – klima, Organisationsentwicklung)
- d) Wirtschaftspsychologie (Psychologie der Werbung, Psychologie des wirtschaftlichen Handelns und des Unternehmertums).

3. Spezielle Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie aus den vorausgehenden Teilbereichen.

Prüfungsanforderungen: Neurowissenschaftliche Psychologie

1. Theoretische und fachmethodische Grundlagen

- a) Grundbegriff und Fragestellungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie
- b) Anwendungsgebiete der Neurowissenschaftlichen Psychologie
- c) Methodik der Neurowissenschaftlichen Psychologie (bildgebende Verfahren, biochemische Methoden, psychophysische Verfahren, elektrophysiologische Methoden, Hirnfunktionsdiagnostik, molekulargenetische Methoden, pharmakologische Methoden, Simulations- und Läsionsstudien).

2. Fachinhaltliche Grundlagen

- a) Neurowissenschaftliche und psychische Funktionen
- b) Neuropsychologie
- c) Psychoneuroendokrinologie/-immunologie.

3. Spezielle Kenntnisse aus den vorausgehenden Teilbereichen

- a) Neurowissenschaft der Emotionen
- b) visuelle Neurowissenschaften
- c) Psychoneuroimmunologie u.a.

Prüfungsanforderungen: Rechtspsychologie

1. Theoretische und fachmethodische Grundlagen

- a) Grundbegriffe und Fragestellungen der Rechtspsychologie; Historische Entwicklung der Rechtspsychologie; Grundlagen des deutschen Verfahrensrechts; Unterschiede zum angloamerikanischen Rechtssystem; Aufgabengebiete der Rechtspsychologie
- b) Theoretische Grundlagen, Techniken und Verfahren der rechtspsychologischen Gutachtenerstellung; Theoretische Grundlagen, Techniken und Verfahren der Glaubwürdigkeitsdiagnostik:
- c) Spezielle Fachmethoden der empirischen Rechtspsychologie, einschließlich der Evaluationsforschung von therapeutischen, rechtlichen oder anderen Maßnahmen.

2. Fachinhaltliche Grundlagen

- a) Sozialpsychologie des Gerichtsverfahrens Entscheidungen im Strafrechtssystem
- b) Experimentelle Aussagepsychologie und Forschung zur Entdeckung von Täuschung
- c) Explorations- und Befragungstechniken
- d) Erscheinungsformen, Erklärung und Prävention delinquenten Verhaltens
- e) Polizei- und Vernehmungpsychologie.

3. Spezielle Kenntnisse der Rechtspsychologie aus den vorausgehenden Teilbereichen.

Prüfungsanforderungen: Psychologische Diagnostik

1. Theoretische und fachmethodische Grundlagen

- a) Testtheoretische Modelle
- b) Modelle der psychologischen Diagnostik
- c) Abriß der historischen Entwicklung der Psychologischen Diagnostik

2. Fachinhaltliche Grundlagen

- a) Verfahren und Probleme der Datenerhebung
- b) Datenkombination

c) Entscheidungsstrategien (Selektion, Klassifikation, Indikation)

3. Spezielle Kenntnisse über Probleme der diagnostischen Praxis

- a) Juristische Rahmenbedingungen diagnostischer Tätigkeit
- b) Sozialpsychologische und rollentheoretische Aspekte der Datenerhebung
- c) Kommunikation diagnostischer Befunde

Prüfungsanforderungen: Psychopathologie

1. Inhaltliche und methodische Grundlagen der Psychopathologie

- a) Triadisches System und Krankheitsbegriff
- b) Ursachentheorien (somato-, psycho-, soziogenetische Entstehungsmodelle)
- c) Anlage - Umwelt

2. Psychopathologische Phänomenologie

- Störungen des Wahrnehmens
- Denkens,
- Fühlens,
- der Stimmungen,
- des Selbsterlebens,
- des Gedächtnisses,
- der Intelligenz.

3. Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre

- Neurosen, Sozio-, Psychopathien, Psychosen, körperliche begründete psychiatrische
- Erkrankungsformen, Triebanomalien, Süchte.

4. Grundlagen psychiatrischer Therapieformen

- Psychotherapieformen, Psychoanalyse, Verhaltenstherapie, soziotherapeutische Modelle.

ANLAGE 3

Studium und Prüfung in Wahlpflichtfächern richten sich nach den Anforderungen der zuständigen Fachbereiche aus.

Als Wahlpflichtfächer können folgende Studienelemente gewählt werden:

1. Rechtswissenschaften, Teilbereich Strafrecht und Kriminologie

Fachbereich 01

Rechtswissenschaften

2. Politikwissenschaft Fachbereich 03

Sozial- und Kulturwissenschaften

3. Soziologie Fachbereich 03

Sozial- und Kulturwissenschaften

4. Erziehungswissenschaften Fachbereich 03

Sozial- und Kulturwissenschaften

5. Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt: Arbeits-, Berufs und Wirtschaftspädagogik

Fachbereich 03

Sozial- und Kulturwissenschaften

6. Geschichtswissenschaften Fachbereich 04

Geschichts- und Kulturwissenschaften

7. Kunstgeschichte Fachbereich 04

Geschichts- und Kulturwissenschaften

8. Grundlagen der angewandten Informatik

Fachbereich 07

Mathematik und Informatik, Physik, Geographie

9. Geographie Fachbereich 07

Mathematik und Informatik, Physik, Geographie

10. Biologie Fachbereich 08

Biologie, Chemie und Geowissenschaften

11. Medizin für Psychologen Fachbereich 11

Humanmedizin

12. Deutsche Philologie Fachbereich 05

Sprache, Literatur, Kultur

13. Philosophie Zentrum für Philosophie

14. Betriebswirtschaftslehre Fachbereich 02

Wirtschaftswissenschaften

15. Musikwissenschaft Fachbereich 03

Sozial- und Kulturwissenschaften

16. Sportwissenschaft Fachbereich 06

Psychologie und Sportwissenschaft

17. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann auch ein Studienelement, soweit es an der Justus-Liebig-Universität angeboten wird, als Wahlpflichtfach gewählt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

Studienelement Rechtswissenschaft

Strafrecht und Kriminologie

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Leistungsnachweis vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen aus den folgenden Bereichen:

- Grundlagen des Strafrechts
- Strafrecht, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil
- Kriminalsoziologie
- Kriminologie
- die Inhalte der vom Studenten gewählten Studiengegenstände des Wahlpflichtbereiches.

Studienelement Politikwissenschaft

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung sind

- a) das politische und soziale System der Bundesrepublik Deutschland
- b) wahlweise eine der folgenden Bereiche, wobei die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte aus einzelnen Bereichen aufgrund der lt. Studienordnung angebotenen Veranstaltungen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt:
 - politische Theorie
 - politische Ökonomie
 - internationale Beziehungen

Studienelement Soziologie

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise aus vier Veranstaltungen vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

- 1) Allgemeine Grundlagen der Soziologie
- 2) Empirische Sozialforschung I
- 3) Wahlweise
 - Mikrosoziologie
 - Makrosoziologie

- Spezielle Soziologie

Studienelement Erziehungswissenschaft

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise und einen Teilnahmenachweis vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

- Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- wahlweise drei der sechs Bereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I) und zwar
 - entweder: Pädagogische Berufe
 - oder: Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung
 - entweder: Theorien der Erziehung und Bildung
 - oder: Theorien des Lehrens und Lernens
 - entweder: Probleme der Erziehung und Bildung in geschichtlicher und vergleichender Sicht
 - oder: Methoden der Erziehungswissenschaft

Studienelement Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt: Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise vorlegt:

- a) Ein Schein aus der erziehungswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung.
- b) Zwei Scheine aus zwei Seminaren der arbeits-, berufs- und wirtschaftspädagogischen Pflichtgebiete.
- c) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zweiwöchigen Praktikum in einer freigewählten beruflichen Schule oder in einem selbstgewählten Ausbildungsbetrieb.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

- Grundfragen und Grundprobleme der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- Berufsbildungspolitik und Berufsbildungsrecht,
- Lernplanung in der beruflichen Bildung,
- Berufspädagogische Jugendkunde.

Studienelement Geschichtswissenschaften

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise aus vier Veranstaltungen vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Grundkenntnissen aus folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der alten, mittleren und neueren Geschichte
 - b) Grundfragen der Geschichtstheorie
 - c) Grundkenntnisse im Gegenstandsbereich Geschichte (alte, mittlere, neuere)
- (1) in sektoraler Hinsicht

| | | | |
|---|------------|---------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 25 |
|---|------------|---------------|-------|

(2) in chronologischer Hinsicht

(3) in regionaler Hinsicht.

Studienelement Kunstgeschichte

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise aus sechs Veranstaltungen vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Grundkenntnissen aus folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Kunstgeschichte (-wissenschaft)
- b) Geschichte der europäischen Kunst und Kultur
- c) Grundkenntnisse von Denkmälern in den Gattungen: Architektur, Malerei, Zeichnung, Skulptur
- d) Kunsttheorien

Studienelement Grundlagen der Angewandten Informatik

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise aus vier Veranstaltungen vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Aufbau eines Computers, technologische und physikalische Grundlagen der wichtigsten Bauelemente, Grundlagen der Informationstheorie, betriebsorganisatorische Grundlagen, Grundlagen der Programmierung anhand einer Programmiersprache (z. B. PASCAL oder BASIC), Grundlagen der Betriebssysteme, der Dokumentation, der Datenbanken und der Textverarbeitung, Anwendungsbereiche der Datenverarbeitung, Datennetze, Datensicherung und Datenschutz, historisch Entwicklung der Datenverarbeitung.

Studienelement Geographie

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise aus fünf Veranstaltungen sowie einen Teilnahmenachweis an einer Veranstaltung vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

1. Methodologisches Grundwissen für Theoriebildung in der Geographie
2. Vertrautheit mit der Methodik, Technik und Interpretation in der empirischen Forschung
3. Objektwissen: Physische Geographie
4. Objektwissen: Anthropogeographie
5. Objektwissen: Angewandte Geographie
6. Kenntnis von Methoden und Beispielen der Regionalen Geographie

Studienelement Biologie

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer drei Leistungsnachweise sowie zwei Teilnahmenachweise vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

- Grundwissen aus Zoologie, Tierphysiologie und Genetik;
- Vertrautheit in der Methodik, Technik und Interpretation anthropologischer Forschung;
- vertiefte Kenntnis aus ausgewählten Kapiteln der Neurobiologie oder Evolutionsbiologie;
- Kenntnis von Methoden und Beispielen der Regionalen Fauna;
- Objektwissen entsprechend gewählter Wahlpflicht-Veranstaltung.

Studienelement Medizin für Psychologen

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Grundlagenkenntnissen aus folgenden Bereichen:

- Neuroanatomie
- Klinik ausgewählter Innerer Krankheiten
- Pathophysiologie
- Psychopharmakologie oder wahlweise Gynäkologie oder Neuropädiatrie

Studienelement Deutsche Philologie

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer fünf Leistungsnachweise vorlegt.

2. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

2.1 Deutsche Sprachwissenschaft

- a) Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- b) Sprache und Geschichte
- c) Sprachtheorie

2.2 Deutsche Literaturwissenschaft

- a) Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- b) Literatur und Geschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)
- c) Ästhetische Theorie, Poetik, Literaturtheorie

2.3 Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur

- a) Literaturdidaktik
- b) Sprachdidaktik

Studienelement Philosophie

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Teilnahmechein laut Studienplan und außerdem vier Leistungsnachweise (zwei Große Scheine und zwei Kleine Scheine) vorlegt.

2. Umfang und Art der Prüfung

Die Prüfung findet in mündlicher Form statt und dauert 25 Minuten.

3. Prüfungsgegenstände

| | | | |
|---|------------|---------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 27 |
|---|------------|---------------|-------|

Die Prüfung erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus drei der folgenden Gebiete:

- a) Geschichte der Philosophie
- b) Logische Propädeutik
- c) Erkenntnistheorie und Ontologie
- d) Theoretische Philosophie
- e) Praktische Philosophie
- f) Spezielle Philosophie

Studienelement Betriebswirtschaftslehre

1. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung findet in Form einer dreistündigen Klausur statt.

2. Prüfungsgegenstände

Einführung in die BWL, Investition und Finanzierung, Techniken des betrieblichen Rechnungswesens, Optimierungsmethoden, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Kostentheorie und Kostenrechnung, Bilanzen.

Studienelement Musikwissenschaft

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer sechs Leistungsnachweise vorlegt.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung findet in mündlicher Form statt und dauert in der Regel 20 Minuten.

3. Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf

- a) Grundkenntnisse in den Arbeitsweisen und Methoden der Musikwissenschaft
- b) vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen der Musikwissenschaft

Studienelement Sportwissenschaft

1. Studiennachweise

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorlegt:

2. Leistungsnachweise:

- a) zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten
- b) ein Schein für ein Seminar aus dem Bereich Sportpsychologie
- c) ein Schein für ein Seminar aus dem Bereich Trainingswissenschaft
- d) ein Schein für ein Seminar aus dem Bereich Sportpädagogik/Sportdidaktik

3. Teilnahmenachweise

ein Schein zur Vorlesung „Sportmedizin I“

4. Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis von vertieften Kenntnissen aus zwei ausgewählten Teilbereichen der Sportwissenschaft. Hierbei sind Kenntnisse in den methodischen und theoretischen Grundlagen sowie den Zusammenhängen des Faches nachzuweisen.

| | | | |
|---|------------|----------------------|-------|
| Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft | 06.02.1985 | 7.30.06 Nr. 1 | S. 28 |
|---|------------|----------------------|-------|

Gießen, 22. August 2000 Prof. Dr. Eberhardt Todt
Dekan des Fachbereichs 06
- Psychologie und Sportwissenschaft -